

**Auszug aus dem Protokoll der
Schulpflege Wetzikon**

Sitzung vom 17. September 2019

2019/5	2	Bildung
	2.05	Querschnittaufgaben und Support
	2.05.02	Personal
	2.05.02.01	Allgemeines und Konzeptuelles
		Regelung Arbeitszeit Weihnachten/Neujahr 2019/2020 für kommunale Mitarbeitende

Ausgangslage

Jedes Jahr legt der Regierungsrat des Kantons Zürich die Arbeitszeit für das Staatspersonal für die Weihnachtsferien fest.

Der Kalender für den Jahreswechsel 2019/2020 zeigt, dass in den Zeitraum vom 24. Dezember 2019 bis und mit 3. Januar 2020 viereinhalb Arbeitstage fallen:

Wochentag	Soll-Arbeitszeit (100 %, in Std.)	Bemerkungen
Dienstag, 24. Dezember 2019	4:12	Heiligabend
Mittwoch, 25. Dezember 2019	0:00	Weihnachten
Donnerstag, 26. Dezember 2019	0:00	Stephanstag
Freitag, 27. Dezember 2019	8:24	
Samstag, 28. Dezember 2019	0:00	
Sonntag, 29. Dezember 2019	0:00	
Montag, 30. Dezember 2019	8:24	
Dienstag, 31. Dezember 2019	6:00	Silvester
Mittwoch, 1. Januar 2020	0:00	Neujahr
Donnerstag, 2. Januar 2020	0:00	Berchtoldstag
Freitag, 3. Januar 2020	8:24	
	35:24	

Mit Beschluss Nr. 365/2019 hat der Regierungsrat entschieden, dem Staatspersonal in der Zeit von Dienstag, 24. Dezember 2019 bis Freitag, 3. Januar 2020 zwei zusätzliche Freitage zu gewähren. Die Kantonale Verwaltung stellt ihren Betrieb in dieser Zeit ein; das Personal hat die Restzeit von 18:36 Stunden vorzuholen oder während diesen rund zwei Tagen Ferien zu beziehen.

Regelung in Wetzikon

Gemäss Art. 52 der kommunalen Personalverordnung (PVO) der Stadt Wetzikon bezeichnet der Stadtrat resp. die Schulpflege die arbeitsfreien Tage. Gemäss Art. 53 PVO richtet sich der Ferienanspruch nach kantonalem Recht. Beim erwähnten Regierungsratsentscheid handelt es sich um eine Regelung betreffend arbeitsfreie Tage. Deshalb sind der Stadtrat und die Schulpflege frei in der Handhabung derselben. Mit Art. 25 des Verwaltungsreglements der Stadt Wetzikon hat der Stadtrat die Kompetenz zur Festsetzung von ausserordentlichen Freitagen/Brückentagen an die Geschäftsleitung der Stadtverwaltung delegiert. Die Zuständigkeit für das kommunale Personal der Schule obliegt der Schulpflege.

In Bezug auf den Teuerungsausgleich, arbeitsfreie Tage und Ferien haben sich Stadtrat und Schulpflegen in Wetzikon in den vergangenen Jahren an den Vorgaben des Kantons Zürich orientiert. Dies auch in den Jahren 2010 bis 2018, als der Kanton Zürich dem Staatspersonal einen resp. zwei arbeitsfreie Tage über Weihnachten und Neujahr zugestand.

Arbeitszeitregelung in der Weihnachts- und der Silvesterwoche

Auch für den Jahreswechsel 2019/2020 hat die Geschäftsleitung der Stadtverwaltung Wetzikon bezüglich Arbeitszeit die gleiche Regelung für das kommunale Personal in Wetzikon wie diejenige für das Staatspersonal des Kantons Zürich festgelegt. Die zwei Arbeitstage vom 27. und 30. Dezember 2019 werden den Mitarbeitenden, die zu diesem Zeitpunkt in einem Anstellungsverhältnis mit der Stadt Wetzikon stehen, unabhängig von deren konkreten Ein- oder Austrittsdatum, als bezahlter Urlaub gewährt. Die verbleibenden 18:36 Stunden (Basis 100 % Pensum) müssen als Ferien bezogen oder vorgeholt werden.

Schliessung Stadtverwaltung und Schulverwaltung in den Weihnachts- und Silvesterwochen

Die Geschäftsleitung der Stadtverwaltung Wetzikon hat zudem entschieden, analog der kantonalen Regelung die Stadtverwaltung vom Dienstag 24. Dezember 2019, bis und mit Freitag, 3. Januar 2020, zu schliessen. Da die Schulverwaltung ein Teil der Stadtverwaltung ist, gilt diese Regelung auch für die Büroräumlichkeiten an der Guldiloostrasse 1; die Schulverwaltung wird in der Weihnachts- und in der Silvesterwoche geschlossen sein.

Kommunale Mitarbeitende der Schule Wetzikon

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden der Stadt Wetzikon überträgt die Schulpflege den Entscheid sowie die Vorgehensweise der Geschäftsleitung Stadtverwaltung auf die kommunalen Mitarbeitenden aller Bereiche der Schule Wetzikon, inkl. dem Personal der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland BWSZO und der Heilpädagogischen Schule Wetzikon HPSW, jedoch exklusiv dem Lehr- und Therapiepersonal.

Lehr- und Therapiepersonal der Schule Wetzikon

Für das Lehrpersonal und die Schulleitungen hat das Volksschulamt des Kantons Zürich eine separate Regelung erlassen. Diese wird gemäss den Bestimmungen der Personalverordnung der Stadt Wetzikon auf das gesamte Lehr- und Therapiepersonal der Schule Wetzikon übertragen.

Generelle, zukünftige Regelung an der Schule Wetzikon

Seit Jahren schliessen sich die Schulen in Wetzikon bezüglich Teuerungsausgleich, arbeitsfreie Tage und Ferien jeweils der städtischen Regelung an. Dazu wird jedes Jahr ein gleicher Beschluss wie derjenige des Stadtrates, beziehungsweise der Geschäftsleitung der Stadtverwaltung, gefasst. Um in Zukunft keinen separaten Beschluss für das kommunale Personal der Schule mehr schreiben und durch die Behörde behandeln zu müssen, wird generell ab 1. Januar 2020 die Regelung des Stadtrates für das städtische Personal immer automatisch auch für das kommunale Personal der Schule Wetzikon (exklusiv Lehr- und Therapiepersonal) übernommen.

Stellungnahme der Geschäftsleitung Bildung

Die Geschäftsleitung Bildung ist mit dem Vorgehen einverstanden und empfiehlt der Schulpflege, den Entscheid über die Regelung bezüglich Arbeitszeit während der Weihnachts- und der Silvesterwoche der Geschäftsleitung der Stadtverwaltung für das städtische Personal sowohl für den

Jahreswechsel 2019/2020 wie auch für die zukünftigen Jahreswechsel auch für das kommunale Personal der Schule anzuwenden.

Erwägungen

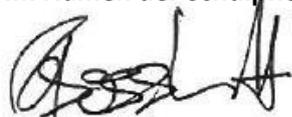
Für die kommunalen Mitarbeitenden der Schule Wetzikon inkl. das Personal der BWSZO und der HPSW gelten gemäss Personalverordnung der Stadt Wetzikon im Grundsatz die gleichen Bedingungen wie für das städtische Personal. Es ist daher sinnvoll, sich auch in der vorliegenden Angelegenheit bezüglich Arbeitszeit Weihnachten / Neujahr dem Vorgehen der Geschäftsleitung der Stadtverwaltung anzuschliessen.

Die Schulpflege beschliesst:

1. Den kommunalen Mitarbeitenden der Schule Wetzikon inkl. BWSZO und HPSW werden im Zusammenhang mit dem Jahreswechsel 2019/2020 der 27. und der 30. Dezember 2019 als bezahlter Urlaub gewährt.
2. Die ausfallende Rest-Arbeitszeit von 18:36 Stunden (Basis 100 % Pensum) muss durch den Bezug von Ferien oder durch den Bezug von Gleitzeit ausgeglichen werden.
3. Der Übertrag des positiven Arbeitszeitsaldos am 31. Dezember 2019 darf höchstens 92:24 Stunden (Basis 100 % Pensum) betragen.
4. Für das Personal in Betrieben mit fixen Dienstplänen und für Mitarbeitende im Stundenlohn werden die zusätzlichen Urlaubstage finanziell abgegolten.
5. Die Regelung in Bezug auf Teuerungsausgleich, arbeitsfreie Tage und Ferien für das kommunale Personal der Schule Wetzikon wird ab 1. Januar 2020 analog der Regelung, welche für das städtische Personal gilt, übernommen.
6. Der Beschluss ist öffentlich.
7. Mitteilung an:
 - Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland BWSZO
 - Heilpädagogische Schule Wetzikon HPSW
 - Geschäftsbereichsleitung Dienste
 - Alle Schulleitungen
 - Bereichsleitung Schulische Dienste
 - Bereichsleitung Fachstelle Schulinformatik
 - Leitung Fachstelle Sonderpädagogik und Prävention
 - Sachbearbeiterinnen Personal

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen der Schulpflege Wetzikon



Claudia Bosshardt
Leitung Schulverwaltung

versandt am: 19.09.2019